

Ordnung für die Kirchliche Schlichtungsstelle im Bistum Osnabrück zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen¹

	Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1	Bildung	2
§ 2	Zuständigkeit	2
§ 3	Zusammensetzung	2
§ 4	Berufung des/der Vorsitzenden und seines(r) Stellvertreters/-in	2
§ 5	Benennung und Berufung der Beisitzer/-innen	2
§ 6	Amtszeit	2
§ 7	Besetzung	3
§ 8	Befangenheit	3
§ 9	(Einstweilige Anordnungen)	3
§ 10	(Zustellung des Antrages an den Antragsgegner)	3
§ 11	(Ladung zur mündlichen Verhandlung)	3
§ 12	(Vorbereitung der mündlichen Verhandlung)	3
3. Abschnitt	Mündliche Verhandlung	3
§ 13	(Zulassung von Beiständen)	3
§ 14	(Leitung der Verhandlung)	3

¹ KABl. Osnabrück, 1996, Art. 37 (63)

Ordnung für die Kirchliche Schlichtungsstelle im Bistum Osnabrück zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen²

§ 1 Bildung

- (1) Im Bistum Osnabrück wird zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis eine Schlichtungsstelle gebildet.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist im Anwendungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) die beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. (DiCV) errichtete Schlichtungsstelle i. S. v. § 22 AVR.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist für den Bereich des Bistums und den DiCV mit ihren Dienststellen und Einrichtungen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie andere kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern/-innen die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle vereinbart haben, oder falls beide Vertragspartner aus diesem Bereich das Schlichtungsverfahren wünschen, zuständig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeiter/-in und Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis.
- (2) Die Zuständigkeit der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle gem. § 22 Abs. 2 AVR bleibt unberührt.
- (3) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (4) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und den nach § 5 bestimmten Beisitzern/-innen. Der/Die Vorsitzende und sein(e) ihr(e) Stellvertreter/-in muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in darf nicht haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst stehen.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Zwei Beisitzer/-innen und ihre Stellvertreter/-innen müssen der Gruppe der Mitarbeiter, die beiden anderen und ihre Stellvertreter/-innen der Gruppe der Dienstgeber angehören.
- (4) Ein(e) Beisitzer/-in aus der Gruppe der Mitarbeiter und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in muß Mitarbeiter/-in des Bistums, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein. Der/Die andere Beisitzer/-in aus der Gruppe der Mitarbeiter und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in muß Mitarbeiter/-in des DiCV oder einer caritativen Einrichtung und wählbar im Sinne der MAVO sein.
- (5) Ein(e) Beisitzer/-in aus der Gruppe der Dienstgeber und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in muß Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiter/-in in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein. Der/Die andere Beisitzer/-in aus der Gruppe der Dienstgeber und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in muß Dienstgeberfunktion in einer die AVR anwendenden Einrichtung wahrnehmen oder dort Mitarbeiter/-in in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

² KABL. Osnabrück, 1996, Art. 37 (63)

§ 4 Berufung des/der Vorsitzenden und seines(r) Stellvertreters/-in

Der/Die Vorsitzende(n) und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/-in beruft der Bischof. Der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Osnabrück (DiAG) ist dazu rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Benennung und Berufung der Beisitzer/-innen

- (1) Die beiden Beisitzer/-innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen und ihre Stellvertreter/-innen benennt die DiAG.
- (2) Die beiden Beisitzer/-innen aus der Gruppe der Dienstgeber und ihre Stellvertreter/-innen beruft für den Bereich des § 3 Abs. 5 S. 1 der Generalvikar, für den Bereich des § 3 Abs. 5 S. 2 der Vorstand des DiCV.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung des/der Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines(r)/ihres(r) Vorgängers/-in, und endet mit Ablauf der Amtszeit des/der Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Beisitzer/-innen erfolgt erst, wenn der/die Vorsitzende berufen worden ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des/der Vorsitzenden oder eines(r) Beisitzers/-in erfolgen Nachwahlen bzw. Berufungen für den Rest der Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- (5) Die Amtszeit eines Mitglieds der Schlichtungsstelle endet, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Tätigkeit bekannt wird.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Schlichtungsstelle die Geschäfte bis zur Neubildung weiter.

§ 7 Besetzung

Zu der Verhandlung der Schlichtungsstelle gem. § 10 zieht der/die Vorsitzende als Beisitzer/-innen je eine(n) Vertreter/-in der Mitarbeiter und der Dienstgeber hinzu. Die Vertreter/-innen der Dienstgeber und der Mitarbeiter sollen möglichst in einem Bereich gleicher Art wie die vom Verfahren Betroffenen tätig sein.

§ 8 Befangenheit

- (1) Im Falle des Vorliegens von Ausschließungsgründen und bei berechtigter Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit dürfen die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle nicht tätig werden.
- (2) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.
- (3) Über den Ausschluß sowie die Ablehnung nach Abs. 2 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschluß des/der Betroffenen nach dessen/deren Anhörung. Ist der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in Betroffene(r), so befindet die Schlichtungsstelle unter dem Vorsitz des/der jeweils nicht Betroffenen.

§ 9 Einleitung des Verfahrens

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag tätig. Den Antrag kann der/die Mitarbeiter/-in, der Dienstgeber oder ein(e) Bevollmächtigte(r) stellen. In dem Antrag ist der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit zwischen den Beteiligten näher zu bezeichnen.

§ 10 Vorbereitung des Verfahrens

Die Schlichtungsstelle verhandelt in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und je einem(r) Beisitzer/-in der Dienstgeber und der Mitarbeiter. Ohne die Beisitzer/-innen hinzuzuziehen, kann der/die Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen; hierzu können eine Erörterung vor dem/der Vorsitzenden oder ein Einigungsvorschlag gehören.

§ 11 Vorbereitung von Sach- und Streitstand

Der/Die Vorsitzende hat den Sach- und Streitstand vorzubereiten; er/sie soll vorsorgend darauf hinwirken, daß die Beteiligten sich möglichst vor dem angesetzten Termin, spätestens im Termin, vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen. Soweit es für das Verfahren erforderlich ist, kann die Schlichtungsstelle Personen, die zur Aufklärung beitragen können, hinzuziehen.

§ 12 Sitzungstermine

- (1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der/die Vorsitzende.
- (2) Zu den Sitzungen muß schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muß spätestens sieben Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. In eiligen Fällen kann fernmündlich ein Termin abgestimmt werden.

§ 13 Persönliches Erscheinen

Zu den Verhandlungen müssen die Beteiligten grundsätzlich persönlich erscheinen. Sie können eine(n) Bevollmächtigte(n) hinzuziehen.

§ 14 Durchführung des Verfahrens

- (1) In der Verhandlung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Die Schlichtungsstelle erörtert mit den Beteiligten Einigungsmöglichkeiten.
- (2) Kommt eine Einigung im Verhandlungstermin nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen schriftlichen Einigungsvorschlag, zu dem die Beteiligten innerhalb einer von der Schlichtungsstelle zu bestimmenden Frist schriftlich Stellung zu nehmen haben.
- (3) Wird der Einigungsvorschlag von den Beteiligten innerhalb einer von der Schlichtungsstelle zu bestimmenden Frist nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt.
- (4) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 15 Protokoll

Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzusenden ist.

§ 16 Kosten der Beteiligung

Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. Jede(r) Beteiligte trägt seine/ihre Kosten selbst.

§ 17 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten einschließlich notwendiger Reisekosten tragen das Bistum bzw. der DiCV, je nachdem, welchem Bereich das Verfahren zuzuordnen ist.

§ 18 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr ist über den/die Vorsitzende(n) unter dessen/deren Büroanschrift abzuwickeln.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.03.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom DiCV erlassene bisherige "Verfahrensordnung für eine Schlichtungsstelle gem. § 22 AVR" im Anwendungsbereich der AVR vom 27.10.1987 außer Kraft.
- (2) Bei der bestehenden Schlichtungsstelle anhängige Verfahren werden nach der genannten Verfahrensordnung zu Ende geführt.

Osnabrück, den 27. Februar 1996

+ Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück